

Begründung zur

2. Änderung
des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Dobbin-Linstow

(Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz)

26. Februar 2020

1. Vorhandener Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dobbin-Linstow wurde am 07.05.2006 wirksam. Das Plangebiet ist als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ ausgewiesen.



Flächen für Abgrabungen oder
für die Gewinnung von Bodenschätzen

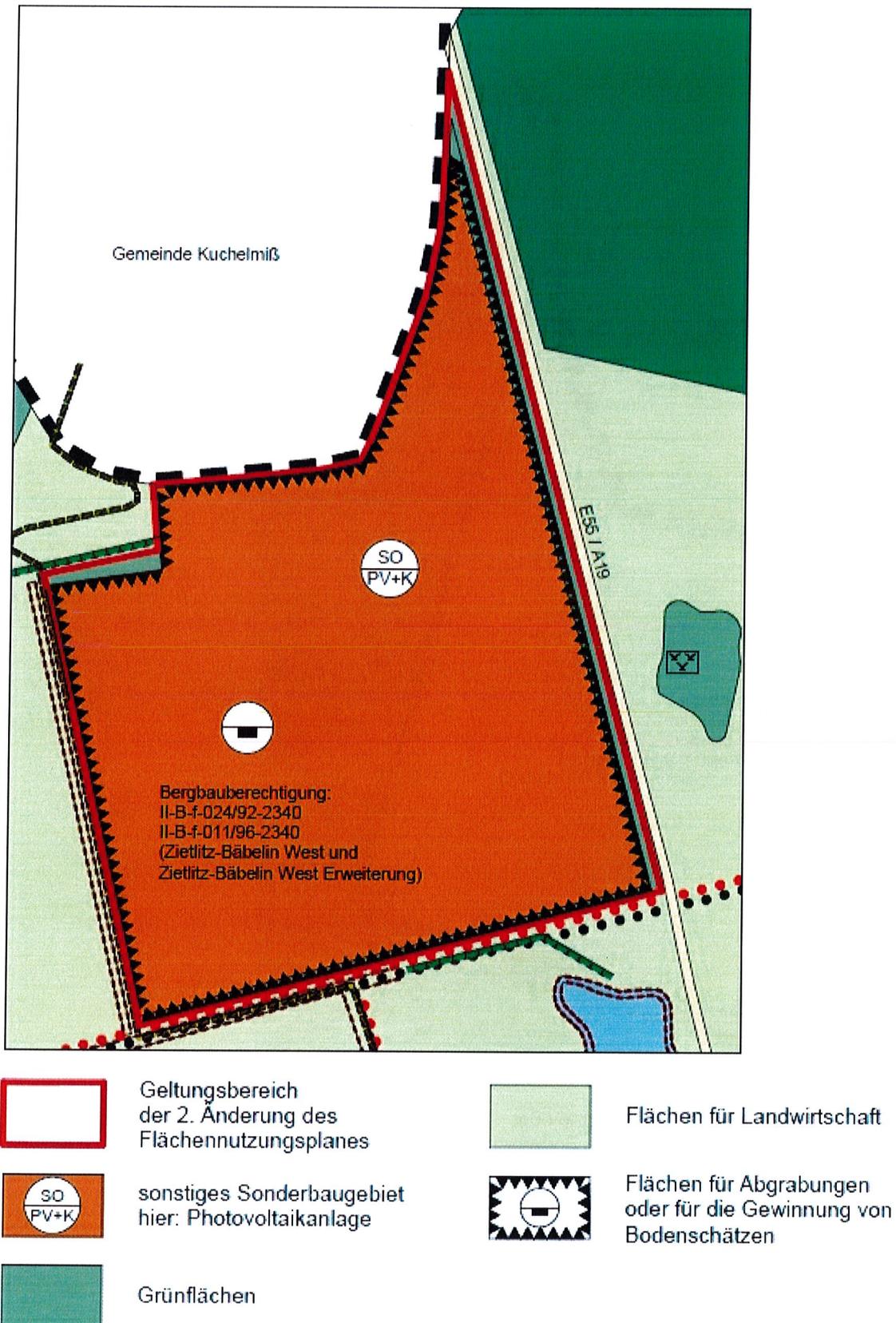


Bodendenkmale, deren Beseitigung oder
Veränderung durch die Untere
Denkmalbehörde genehmigt werden kann
(§ 7 (1) DSchG M-V)

26. Februar 2020

2. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planänderung

Vorgesehene Änderung



26. Februar 2020

Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die folgende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ dienen der städtebaulichen Neuausrichtung der Nachnutzung des Kiessandtagebau Zietlitz-Bäbelin West. Anlass dazu gibt die Entwicklung der regenerativen Energieerzeugungsanlagen.

Im Dezember 2015 hat die Bundesregierung das Aktionsprogramm Klimaschutz 2020 verabschiedet. Das Programm umfasst mehr als 100 Einzelmaßnahmen. Es soll sicherstellen, dass Deutschland sein Ziel erreicht, die Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt bereits heute erheblich zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen bei. So soll bis 2025 der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung zwischen 40 und 45 und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent betragen.

Die Gemeinde Dobbin-Linstow möchte hier aktiv tätig werden. Da sich die Gemeinde gegen die Ausweisung der ursprünglich geplanten Windkrafteignungsgebiete Nr. 105 Linstow und Nr. 128 Groß Bäbelin ausgesprochen hat soll nun mit der Nutzung der Sonnenenergie ein Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgas-Emissionen geleistet werden.

Für künftige Photovoltaikanlagen sollen Flächen genutzt werden, die als Konversionsflächen eine realistische Chance einer wirtschaftlichen Stromerzeugung und -einspeisung bieten. Deshalb sollen gegenwärtige Kiesabbauflächen, die bereits weitestgehend ausgebeutet wurden, künftig für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt und als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ausgewiesen werden.

Die Photovoltaikanlage soll zeitlich befristet für ca. 35 Jahre errichtet werden. Für diesen Zeitraum sollen die genannten Flächen aus der Bergaufsicht entlassen werden, das Bergrecht soll grundsätzlich erhalten bleiben.

Die Ausweisung einer Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen bleibt dementsprechend erhalten.

Auf die Ausweisung der Bodendenkmale im Plangebiet wurde verzichtet, sh. dazu Abschnitt 5.4..

3. Vorhandene Planungen

3.1. Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg – Vorpommern (LEP MV)

Das Landesraumentwicklungsprogramm ist mit der Verordnung vom 27.05.2016 in Kraft gesetzt worden.

Es kennzeichnet den Bereich der Ortsteile Zietlitz und Groß Bäbelin und somit auch das Plangebiet als „**Vorbehaltsgebiet Tourismus**“.

Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll. Vorbehaltsgebiete haben den Rechtscharakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Für die Vorbehaltsgebiete Tourismus gelten folgende Programmsätze des Landesraumentwicklungsprogramms:

Absatz 4.6 Tourismusentwicklung und Tourismusräume

„(4) In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.“

Im Plangebiet sollen im Wesentlichen bergbaulich genutzte Flächen einer neuen Nutzung als Sondergebiet Photovoltaik zugeführt werden. Es werden keine touristisch genutzten Flächen für die künftigen Photovoltaikanlagen umgewandelt.

Seit dem LEP 2016 wird der Nahbereich des Grundzentrums Krakow am See, also auch die Gemeinde Dobbin-Linstow zusätzlich als **Ländlicher Gestaltungsraum** mit folgendem Ziel ausgewiesen.

(3) Für die Ländlichen GestaltungsRäume gelten dieselben Entwicklungsgrundsätze wie für die Ländlichen Räume. Darüber hinaus bedarf es aber, bezogen auf die besonderen Strukturschwächen dieser Räume, weiterer Maßnahmen, insbesondere zur nachhaltigen Sicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge.

Kernelemente dieser Sicherungs- und Stabilisierungsmaßnahmen für die Ländlichen GestaltungsRäume sind

- Information,
- Innovation und
- Kooperation.

Flächen östlich der Autobahn sind als **Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung** ausgewiesen.

(2) In Vorbehaltsgebieten Trinkwassersicherung soll dem Ressourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen,

26. Februar 2020

Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Das Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung wurde für den Bau des neuen Wasserwerks in Groß Bäbelin ausgewiesen. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage erfolgt keine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität.

Im weiteren gilt: **Absatz 5.3 Energie**

„(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei soll auch die Wärme von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen sinnvoll genutzt werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden.“ (Z)

Das geplante Vorhaben entspricht den Grundsätzen der Landesplanung.

3.2. Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock

Im August 2011 wurde ein neues Regionales Raumordnungsprogramm Mittleres Mecklenburg / Rostock veröffentlicht.

Dobbin-Linstow ist auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung und im Abschnitt „3.1.3. Tourismusräume“ als Tourismusschwerpunktraum gekennzeichnet bzw. benannt.

Im Grundsatz G (1) ist folgendes festgelegt:

G (1) In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist konkret als Vorranggebiet Rohstoffsicherung Nr. 114 Zietlitz-Bäbelin West gekennzeichnet. Es ist für den Abbau von Kiessand in einer Größe von 118,7 ha ausgewiesen.

Es gelten folgende Ziele und Grundsätze:

26. Februar 2020

- Z (1)** In den Vorranggebieten Rohstoffsicherung hat die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen. Maßnahmen, die einem Rohstoffabbau entgegenstehen, sind nicht zulässig.
- G (2)** In den Vorbehaltsgebieten Rohstoffsicherung soll der langfristigen Sicherung und der Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen ein besonderes Gewicht gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen beigemessen werden. Die Gebiete sollen von Nutzungen und Funktionen freigehalten werden, die einen Rohstoffabbau ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können.
- G (4)** Für die Gewinnung der oberflächennahen Rohstoffe Sand und Kiessand sollen die vorhandenen Reserven in bestehenden Tagebauen soweit vertretbar vollständig ausgeschöpft und die Möglichkeiten, vorhandene oder stillgelegte Standorte in die Tiefe zu erweitern, genutzt werden.
- G (5)** In Räumen mit einer Häufung von Abbauvorhaben, wie z.B. südwestlich von Bützow, nordwestlich von Krakow am See oder im Raum Zietlitz/Bäbelin, sollen erhebliche negative Auswirkungen durch zeitliche Staffelung des Aufschlusses, des Abbaus und der Renaturierung bzw. Rekultivierung weitgehend vermieden werden.
- G (6)** Bei der Festlegung einer angemessenen Folgenutzung und der abschließenden Geländeprofilierung der Tagebauflächen sollen die standörtlichen Gegebenheiten, auch der angrenzenden Flächen, sowie die Entwicklungsvorstellungen für den jeweiligen Teilraum berücksichtigt werden. Tagebaue, die nicht vollständig abgebaut werden, sollen so hergerichtet und nachgenutzt werden, dass eine zukünftige Gewinnung nutzbarer Bodenschätze nicht behindert oder unzumutbar erschwert wird.

Weiterhin sind Teile des Plangebiets auf der Grundkarte der räumlichen Ordnung als geplantes Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage erfolgt keine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität.

Das Kapitel „6.5 Energie einschließlich Windenergie“ befasst sich nicht mit Photovoltaikanlagen.

Die Fortschreibung des Kapitels 6.5 – Energie einschließlich Windenergie des Raumentwicklungsprogramms Region Rostock, Entwurf zum dritten Beteiligungsverfahren vom November 2018 enthält folgende Ziele und Grundsätze:

- G (5)** Großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sollen vorzugsweise auf solchen Flächen errichtet werden, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, für Gewerbe und Industrie, Naturschutz und Landschaftspflege, Kompensation und Entwicklung, Küsten- und Hochwasserschutz sowie Rohstoffsicherung, der im Kapitel 5.1 dieses Raumentwicklungsprogrammes bezeichneten landschaftlichen

26. Februar 2020

Freiräume und Rastplätze durchziehender Vögel sowie der im Kapitel 5.2 dieses Raumentwicklungsprogrammes bezeichneten Räume für die Erholung in Natur und Landschaft sollen keine großflächigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.

- Z (6) In allen Vorranggebieten nach diesem Raumentwicklungsprogramm ist die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ausgeschlossen.
- Z (7) Abweichend von der Regelung im Programmsatz 6.5 (6) sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung ausnahmsweise zulässig, wenn dafür bereits abgebaute Flächen genutzt werden.

Für die o.g. Ziele und Grundsätze gibt es folgende Begründungen:

zu (5) Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Als großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie werden alle Anlagen verstanden, die mehr als fünf Hektar Grundfläche beanspruchen. Großflächige Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie stellen grundsätzlich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der ökologischen Funktionen des Freiraumes dar und stehen in Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung. Deshalb sollen für diese Anlagen vorzugsweise solche Flächen in Anspruch genommen werden, die durch eine gewerbliche, industrielle, militärische, abfallwirtschaftliche oder bergbauliche Vornutzung bereits verändert und für die Landwirtschaft nur noch eingeschränkt nutzbar sind. Allerdings ist die Nutzung des Landes für Solaranlagen grundsätzlich reversibel und greift weniger stark in die natürliche Bodenstruktur ein als die Nutzung für Siedlungszwecke. Die Inanspruchnahme von Freiflächen soll jedoch auf Flächen ohne besonderen ökologischen oder landschaftsästhetischen Wert beschränkt bleiben. Neben den im Programmsatz 6.5 (5) ausdrücklich genannten Vorbehaltsgebieten und sonstigen Gebieten mit besonderen Landschaftsfunktionen sollen bei der Planung von Solaranlagen auch die Bewertungen der Schutzwürdigkeit der Arten und Lebensräume sowie des Landschaftsbildes aus der Landschaftsrahmenplanung herangezogen werden. Flächen mit hoher oder sehr hoher Schutzwürdigkeit sollen für Solaranlagen nicht genutzt werden.

zu (6) Ausschlussgebiete für die Sonnenenergienutzung

In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Gewerbe und Industrie, Rohstoffsicherung sowie für Windenergieanlagen gehen die festgelegten Vorrangfunktionen allen anderen Nutzungsansprüchen vor. Deshalb dürfen in diesen Gebieten keine großflächigen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.

zu (7) Ausnahmen innerhalb von Rohstoff-Vorranggebieten

Bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung bieten sich für die Nutzung der Sonnenenergie grundsätzlich an, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen. Innerhalb von Vorranggebieten, in denen der Rohstoffabbau bereits weit fortgeschritten ist, kann die Errichtung von Solaranlagen ausnahmsweise zugelassen werden, soweit der vorrangige Nutzungszweck nur unerheblich beeinträchtigt wird. Dies kann der Fall sein, wenn für die Solaranlagen bereits abgebaute Flächen in Anspruch genommen werden. Das Vorliegen der

26. Februar 2020

Ausnahmevoraussetzungen beurteilt die Landesplanungsbehörde nach Prüfung des Einzelfalles.

Der Kiesabbau innerhalb des Plangebiets ist weitgehend fortgeschritten. Eine weitere Auskiesung erscheint gegenwärtig nicht wirtschaftlich vertretbar zu sein. Der Stand der Kiesgewinnung ist im Abschnitt 5.2. Bergrecht des B-Plans Nr. 5 „Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz“ ausführlich dargestellt.

Eine Nachnutzung für Tourismus und Erholung ist wegen der Lage des Plangebiets unmittelbar an der Autobahn und dem gegenwärtigen Erscheinungsbild des Kieswerks nicht realistisch.

Die Nachnutzung für eine Photovoltaikanlage entspricht dem Ziel Z (7) der Regionalplanung zur ausnahmsweisen Nutzung von Vorranggebieten für die Rohstoffsicherung für die Sonnenenergie.

In der Abwägung der Nutzung des Plangebiets für Bergbau, Tourismus oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen entscheidet sich die Gemeinde für die Nutzung der Sonnenenergie. Nach erster Meinungsbildung in der Gemeinde wird das Amt für Raumordnung und Landesplanung über die Plananzeige an der Aufstellung der Planung beteiligt.

3.3. Landesplanerische Stellungnahme

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung kommt bei der Beurteilung der Entwürfe vom 25.11.2019 zu folgendem Prüfungsergebnis:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 "Photovoltaikanlage Kieswerk Zietlitz" und die damit verbundene 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurf) der Gemeinde Dobbin-Linstow sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Gemäß LEP-Programmsatz 5.3 (9) sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.

Der Verbleib der Flächen im Bergrecht zur späteren Nutzung noch vorhandener Vorräte wird vor dem Hintergrund des LEP-Programmsatz 7.3 (5), Zwischennutzungen, aus landes- und regionalplanerischer Sicht ausdrücklich befürwortet.¹

¹ Stellungnahme des Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock vom 09.12.2019

26. Februar 2020

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 2. F-Planänderung umfasst die Flurstücke 23/17, 23/18, 23/20, 23/21, 23/22, 23/23, 23/25, 23/26, 23/27 der Flur 2 der Gemarkung Groß Bäbelin und 80/9, 80/10, 80/11, 80/12, 80/13 und 80/14 der Flur 1 der Gemarkung Zietlitz.

Die westliche Grenze des Geltungsbereichs wurde im Vergleich zum Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 bis an die Autobahn BAB 19 geschoben. Damit sind auch das komplette Flurstück 23/24 und Teilflächen des Flurstücks 23/11 der Flur 2 der Gemarkung Groß Bäbelin Bestandteil des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Plangebiet wird folgendermaßen begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Osten durch die Autobahn BAB 19
- im Süden durch die Gemeindestraße von Zietlitz nach Groß Bäbelin
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche

Die Gesamtfläche hat eine Größe von ca. 86,6 ha.

4.1. Flurneuordnungsverfahren

Die im Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dobbin-Linstow benannten Flurstücke unterliegen alle dem Flurneuordnungsverfahren "Bäbelin-Zietlitz".

Der Bodenordnungsplan mit den neuen Flurstücken wurde allen Teilnehmern in einem Anhörungstermin am 25.07.2019 bekanntgegeben. Nach dem Bodenordnungsplan treten an die Stelle der alten Flurstücke, die neuen Flurstücke 12 (teilweise), 14, 15, 16, 17, 18, Flur 5, Gemarkung Zietlitz. Die betroffenen Eigentümer haben gegen den Bodenordnungsplan und im speziellen gegen die Neuzuteilung Widerspruch erhoben.

Bei der weiteren Planung und Errichtung der Photovoltaikanlage sind unter Umständen die Ergebnisse des Widerspruchsverfahrens bzw. des Flurneuordnungsverfahrens zu berücksichtigen.²

² Stellungnahme des StALU Mittleres Mecklenburg vom 28.08.2019

26. Februar 2020

5. Einschätzung des Plangebiets

5.1. Bisherige Nutzungen

Die Flächen des Plangebiets wurden in den letzten Jahrzehnten als Kiessandtagebau genutzt.

5.2. Bergrecht

Im Plangebiet besteht eine aktive bergrechtliche Nutzung zum Kiesabbau. Die langjährigen bergbaulichen Tätigkeiten und die damit verbundene sukzessive Gewinnung von Kiesen und Sanden sind über das gesamte Areal weit fortgeschritten.

Die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik erfolgt in Abstimmung mit dem Bergamt Stralsund. Die Ausweisung des Plangebiets im Flächennutzungsplan ist für das Bergamt unproblematisch. Die gegenwärtige Ausweisung als „Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen“ soll auch bei einer evtl. Änderung des Flächennutzungsplans erhalten bleiben.³

Die Grenzen der Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen wurden aus dem Übersichtsplan „Zietlitz 2019-09-03-DWG“ von GeoProjekt Schwerin entnommen, der wiederum auf dem bergmännischen Risswerk basiert. Die Grenze der Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen wurde auf die Grenze der Planfeststellung (Rahmenbetriebsplan) bzw. im Norden auf die Grenze des Geltungsbereichs gelegt. Somit ist die Fläche für Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen teilweise größer als das Sondergebiet.

5.3. Bodenschutz und Altlasten

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage entstehen nur geringfügige Neuversiegelungen. Die sich entwickelnde Pflanzenbedeckung der Flächen unter und neben den Photovoltaikmodulen sorgt für Schutz vor Wind- und Wassererosion.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

5.4. Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale bekannt.

³ Gesprächsvermerk Bergamt/GKM/MES/Planverfasser vom 29.08.2019

26. Februar 2020

7. Literatur

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Landesverordnung vom 27.05.2016
- Regionales Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock in der Fassung der Landesverordnung vom 22.08.2011
- Raumentwicklungsprogramm Region Rostock, Fortschreibung des Kapitels 6.5, Energie einschließlich Windenergie, Entwurf zum dritten Beteiligungsverfahren, November 2018
- Aktionsprogramm Klimaschutz 2020, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB), 3. Dezember 2014 (Kabinettsbeschluss)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Dobbin-Linstow, in der Fassung vom 07.05.2006

Dobbin-Linstow, 10.09. 2020


.....
Baldermann
Bürgermeister

